

Telefon: 233 - 28846
Telefax: 233 – 989 28846

Direktorium
D-I-ZV

Corona-Virus SARS-CoV-2:

- Kurzarbeit bei städtischen Gesellschaften;
- Zuschussempfänger;
- Honorarkräfte

Verlängerung der Beschlüsse vom 29.04.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01434

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat
vom 02.09.2020**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Der Stadtrat hat in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 29.04.2020 im Zuge der Corona-Pandemie Regelungen zu den Themen Kurzarbeit bei städtischen Gesellschaften, Zuschussempfänger und Zahlungen an Honorarkräfte beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18479).

Diese Regelungen waren mit Ausnahme des ersten Punktes zur Kurzarbeit bei städtischen Gesellschaften bis zum 31.08.2020 befristet. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Stadtrat gegebenenfalls mit einer Anschlussregelung zu befassen.

1. Kurzarbeit bei städtischen Gesellschaften

Der Beschluss vom 29.04.2020 lautete:

„Die Beteiligungsgesellschaften werden aufgefordert, bei Betriebseinschränkungen Kurzarbeit zu vereinbaren, Kurzarbeitergeld zu beantragen und auch in Fällen, in denen der TVöD-Covid19 nicht greift, eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes analog per Betriebsvereinbarung zu vereinbaren.“

Verschiedene städtische Gesellschaften haben bei Betriebseinschränkungen von der Möglichkeit des Kurzarbeitergelds Gebrauch gemacht. Das Kurzarbeitergeld wurde gemäß des TVöD Covid-19 auf 90% bzw. 95% (bei unteren Tarifgruppen) der Netto-lohndifferenz aufgestockt. Durch diese Maßnahme konnten die Kosten bei den betroffenen Gesellschaften gesenkt und die Auswirkungen der Pandemie gemildert werden. Einen vollständiger Überblick über die Bereiche, in denen Kurzarbeit beantragt wurde sowie über die Zahl der betroffenen Mitarbeiter*innen liegt derzeit nicht vor. Das Direktorium wird in einem Folgebeschluss eine Übersicht vorlegen.

Das gesetzliche Kurzarbeitergeld beträgt 60% bzw. 67% (wenn der/die Arbeitnehmer*in Kinder hat) der Nettolohndifferenz. Im Zuge der Pandemie wurde beschlossen, dass die Beträge sich ab dem vierten Monat der Kurzarbeit auf 70% bzw. 77% erhöhen, ab dem sechsten Monat auf 80% bzw. 87%, so dass sich entsprechende zusätzliche Einsparungen ergeben. Die aktuellen Kurzarbeiterregelungen sollen voraussichtlich bis 31.12.2021 verlängert werden.

Die Beantragung von Kurzarbeit bei Betriebseinschränkungen gehört zu den Aufgaben der Geschäftsführung im Rahmen ihrer Verpflichtung zur wirtschaftlichen Unternehmensführung, solange entsprechende Einschränkungen bestehen. Ein erneuter Stadtratsbeschluss hierzu ist nicht notwendig, da der Beschluss vom 29.04.2020 nicht befristet war.

2. Zuschussnehmer*innen

Mit Stadtratsbeschluss vom 18.03.2020 wurden die Referate ermächtigt, in eigener Zuständigkeit Zuschüsse unbefristet weiter zu 100 % auszureichen, auch wenn der Zuschusszweck aufgrund der Pandemie nicht mehr oder nicht mehr vollständig erreicht werden kann. Zuschussnehmer*innen sind jedoch verpflichtet, Hilfen von EU, Bund und Freistaat vorrangig zu nutzen. Eine Endabrechnung erfolgt über den Verwendungsnachweis, bei dem die Zuschussnehmer*innen entsprechende Nachweise vorlegen müssen.

Dies gilt nicht nur für Institutions-/Organisationsförderungen, sondern grundsätzlich auch für Projektförderungen. In diesem Fall ist zu prüfen, ob durch Anpassung der Fördervereinbarung bzw. des Förderbescheids der Förderzweck erreicht werden kann.

Dieser Beschluss wurde am 29.04.2020 ergänzt:

„Die Referate werden beauftragt, im Rahmen des Zuschussvollzugs die Zuschussnehmer*innen – soweit betrieblich notwendig und hinsichtlich der jeweiligen Förderbedingungen sinnvoll und unschädlich – zu verpflichten, Kurzarbeit zu beantragen und das Kurzarbeitergeld analog dem TVöD-Covid19 aufzustocken. Insbesondere gilt

diese Verpflichtung nicht für die im Vortrag unter Ziffer 2 dargestellten Förderbereiche des Referates für Bildung und Sport. Soweit im Sozial- und Erziehungsdienst Kurzarbeitergeld angeordnet wird, soll hier die Aufstockung auf 100 % erfolgen.“

Diese Regelung ist nach wie vor im Vollzug bei den verschiedenen Dienststellen, die Zuschüsse gewähren. Die Betriebseinschränkungen sind inzwischen bei einem Großteil der Zuschussnehmer ganz oder zumindest teilweise aufgehoben worden.

Es ist jedoch aufgrund der aktuellen Lage nicht auszuschließen, dass es erneute Einschränkungen geben kann. Um auch in Zukunft für eventuelle neue Einschränkungen sicherzustellen, dass die bewährte und vielfältige Trägerlandschaft in München geschützt wird, wird vorgeschlagen, die getroffenen Beschlüsse zu verlängern. Dies soll zunächst für weitere zwei Monate bis zum 31.10.2020 geschehen. Das Direktorium wird bis dahin bei den Referaten eine aktuelle Bestandsaufnahme zum Vollzug der Regelungen und zum weiteren Regelungsbedarf erstellen und dem Stadtrat einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreiten.

Eine Aufstellung der durch diese Regelungen tatsächlich entstandenen Kosten wird allerdings auch im Oktober voraussichtlich nicht möglich sein, da dazu erst nach Verwendungsnachweis und Endabrechnungen im Laufe des kommenden Jahres verlässliche Informationen vorliegen.

3. Honorarkräfte

Unter Honorarkräfte fallen Einzelunternehmer*innen, die ihren Lebensunterhalt mit Dienstleistungen in der Regel ohne eigene Betriebsräume bestreiten. Zahlreiche Honorarkräfte mit vertraglichen Beziehungen zur LHM, ihren Beteiligungsgesellschaften (insbesondere im kulturellen Bereich) und zu Zuschussempfängern können ihre Leistungen aufgrund der aktuellen Einschränkungen nicht vertragsgemäß erbringen. Aufgrund der Pandemiesituation war daher i.d.R. die Geschäftsgrundlage entfallen.

Punkt 3 des Beschlusses vom 29.04.2020 lautete:

„Die Referate werden ermächtigt, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an Honorarkräfte, die ihre Leistung derzeit nicht vertragsgemäß erbringen können und diese daher nicht nachweisbar noch bezifferbar sind, gegen eine entsprechende schriftliche Erklärung von (Vor-)Leistungen durch den/die Honorarempfänger*in bis zu 60% des vereinbarten Honorars auszuzahlen oder im Verwendungsnachweis anzuerkennen, bei Nachweis einer höherem (Vor-)Leistung auch mehr. Diese Regelung gilt analog auch für Beteiligungsgesellschaften und Zuschussnehmer*innen. Andere Ansprüche, die in einschlägigen Rechtsgrundlagen wie beispielsweise dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) geregelt sind, bleiben unberührt.“

Die LHM hat damit – wie zahlreiche andere Kommunen und Länder auch – eine Regelung getroffen, die einen fairen Risikoausgleich darstellt und damit den betroffenen Künstlerinnen und Künstlern sowie den anderen Honorarkräften geholfen, die zum Teil existenzbedrohenden Einnahmeausfälle zumindest abzufedern.

Hinsichtlich des Neuabschlusses von Verträgen wurde in Punkt 4. beschlossen:

„Die Referate werden trotz der ungewissen Aussichten auf eine jeweilige Realisierbarkeit ermächtigt, weiter vertragliche Verpflichtungen einzugehen, jedoch neue Vertragsschlüsse sowie Neuausreichungen von Förderungen prognostisch auf ihre Umsetzbarkeit und Erforderlichkeit zu prüfen. Das künftige Ausfallrisiko kann für beide Seiten angemessen durch entsprechende Klauseln hinterlegt werden (z.B. bezifferte Teilvergütungen nach Absagezeitpunkten). Dies gilt entsprechend für Zuschussnehmer*innen und Gesellschaften.“

Gerade im kulturellen Bereich gibt es nach wie vor zahlreiche Betriebseinschränkungen. Aufgrund der Zurückhaltung beim Abschluss von Neuverträgen und den in Neuverträgen aufgenommenen Klauseln nimmt die Zahl der für diesen Beschlusspunkt relevanten Fälle jedoch deutlich ab.

Es wird empfohlen, den genannten Punkt 3. des Beschlusses vom 29.04.2020 zunächst um weitere 2 Monate bis zum 31.10.2020 zu verlängern. Das Direktorium wird bis dahin eine aktuelle Bestandsaufnahme zum Vollzug der Regelungen und zum weiteren Regelungsbedarf erstellen und dem Stadtrat einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreiten.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Verwaltungsbeirätin der HA I des Direktoriums, Frau Stadträtin Lüttig, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder war aufgrund der aktuellen Entwicklungen leider nicht möglich. Die Beschlussfassung in der Sitzung am 02.09.2020 ist jedoch dringend erforderlich.

II. Antrag des Referenten

1. Die Referate bleiben beauftragt, im Rahmen des Zuschussvollzugs die Zuschussnehmer*innen – soweit betrieblich notwendig und hinsichtlich der jeweiligen Förderbedingungen sinnvoll und unschädlich – zu verpflichten, Kurzarbeit zu beantragen und das Kurzarbeitergeld analog dem TVöD-Covid19 aufzustocken. Insbesondere gilt diese Verpflichtung nicht für die im Vortrag unter Ziffer 2 dargestellten Förderbereiche des Referates für Bildung und Sport. Soweit im Sozial- und Erziehungsdienst Kurzarbeitergeld angeordnet wird, soll hier die Aufstockung auf 100 % erfolgen.
2. Die Referate bleiben ermächtigt, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an Honorarkräfte, die ihre Leistung derzeit nicht vertragsgemäß erbringen können und diese daher nicht nachweisbar noch bezifferbar sind, gegen eine entsprechende schriftliche Erklärung von (Vor-)Leistungen durch den/die Honorarempfänger*in bis zu 60% des vereinbarten Honorars auszuzahlen oder im Verwendungsnachweis anzuerkennen, bei Nachweis einer höherem (Vor-)Leistung auch mehr. Diese Regelung gilt analog auch für Beteiligungsgesellschaften und Zuschussnehmer*innen. Andere Ansprüche, die in einschlägigen Rechtsgrundlagen wie beispielsweise dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) geregelt sind, bleiben unberührt.
3. Die Referate bleiben trotz der ungewissen Aussichten auf eine jeweilige Realisierbarkeit ermächtigt, weiter vertragliche Verpflichtungen einzugehen, jedoch neue Vertragsschlüsse sowie Neuausreichungen von Förderungen prognostisch auf ihre Umsetzbarkeit und Erforderlichkeit zu prüfen. Das künftige Ausfallrisiko kann für beide Seiten angemessen durch entsprechende Klauseln hinterlegt werden (z.B. bezifferte Teilvergütungen nach Absagezeitpunkten). Dies gilt entsprechend für Zuschussnehmer*innen und Gesellschaften.
4. Die Regelungen aus Punkt 1. und 2. gelten bis zum 31.10.2020.
5. Das Direktorium wird beauftragt dem Stadtrat zur Vollversammlung am 21.10.2020 eine Bestandsaufnahme zum Vollzug der Punkte 1. und 2. seit April und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen vorzulegen.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium HA I, ZV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An**

das Baureferat
das Referat für Arbeit und Wirtschaft
das Kommunalreferat
das Kulturreferat
das Referat für Bildung und Sport
das Sozialreferat
die Stadtkämmerei
das Referat für Gesundheit und Umwelt
das Kreisverwaltungsreferat,
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
das Personal- und Organisationsreferat
das IT-Referat
das Direktorium
z. K.

Am